

Flurbereinigung Ahlen Osttangente  
- 4 11 02 -

## Beschluss

1. Für die Stadt Ahlen, Kreis Warendorf, wird zur Bereitstellung von Land für den Ausbau der Osttangente und den damit im Zusammenhang stehenden weiteren Maßnahmen gemäß § 87 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung, die

### **Flurbereinigung Ahlen Osttangente**

angeordnet. Das Flurbereinigungsverfahren wird nach den §§ 87 bis 89 FlurbG durch die Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde - durchgeführt.  
Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Münster  
Kreis Warendorf  
Stadt Ahlen

Gemarkung	Flur	Flurstück
Ahlen	23	1069
Ahlen	24	1432, 1436, 1461 – 1464, 1537
Ahlen	34	6 – 8, 10 – 12, 15 – 19, 21 – 24, 42 – 45
Ahlen	102	57, 58, 63, 64, 66 – 81, 83, 84, 89 – 96, 98 – 99, 101, 103, 104, 106, 113, 118, 191, 192, 201, 202, 205, 206, 248, 250, 251, 286, 308 – 312, 335, 345, 346, 349 – 352, 363, 364, 385 – 388
Ahlen	103	357 – 359, 362 – 365, 368, 370 – 373, 378, 390 – 392, 397 – 403, 410, 411, 427, 428
Ahlen	309	32, 87, 229, 230, 369, 370, 372, 373, 383, 421, 422
Ahlen	313	6, 11 – 14, 17 – 21, 23 – 25, 27, 28, 38, 41, 42, 44 – 46, 48, 55, 57, 68 – 70, 72, 133 – 137, 141, 142, 145, 150 – 154, 162 – 168, 186, 201, 221, 225 – 234
Ahlen	315	4, 33 – 38, 42
Ahlen	316	1 – 3, 5 – 16, 18 – 20, 28, 32, 33, 35 – 37, 41 – 45, 47, 52 – 57, 59, 63, 65, 66, 68, 70, 73, 74, 78 – 80, 82 – 88, 90 – 92, 94 – 126, 175 – 191

2. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt. Es ist ca. 428 ha groß.

3. Der Flurbereinigungsbeschluss - ohne Gründe - wird gemäß der Hauptsatzung der Stadt Ahlen im Amtsblatt des Kreises Warendorf veröffentlicht.

Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang bei

**der Stadt Ahlen; Westenmauer 10; 59227 Ahlen; 5. Etage im Büro 545**

**während der Dienststunden aus. Dienststunden sind:**

<b>Mo, Di, Fr</b>	<b>8:30 - 12:00; 14:30 - 16:00 Uhr</b>
<b>Do</b>	<b>8:30 - 12:00; 14:30 - 17:00 Uhr</b>
<b>Mi</b>	<b>8:30 - 12:00 Uhr</b>

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die Teilnehmergeinschaft. Diese führt den Namen

**Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Ahlen Osttangente**

mit dem Sitz in 59227 Ahlen

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses schriftlich oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Münster, - Flurbereinigungsbehörde -,  
Leisweg 12, 48653 Coesfeld**

anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende zeitweiligen Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
- 6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- 6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- 6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
- 6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
- 6.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).  
Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten (§ 34 Abs. 3 FlurbG) anordnen.  
Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).
- 6.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu 6.2 und 6.3 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße geahndet werden können (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG - in der Fassung vom 19.02.1987 - BGBl. I S. 602 -, in der derzeit gültigen Fassung).
- 6.7 Gegebenenfalls zusätzlich nach anderen Bestimmungen erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse anderer Behörden zu den unter 6.1 bis 6.3 genannten Maßnahmen bleiben unberührt.  
Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben ebenfalls unberührt.

#### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen diesen keine aufschiebende Wirkung haben.

**Gründe:**

Die Voraussetzungen für die Anordnung dieses Flurbereinigungsverfahrens nach den Sondervorschriften der §§ 87 - 89 FlurbG liegen vor; die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes entspricht dem Zweck dieses Verfahrens. Das Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Osttangente Bau -km 0-088 bis Bau -km 3+970 wurde mit Datum vom 05.09.2008 eingeleitet.

Die Osttangente dient der besseren verkehrlichen Erschließung des östlichen Stadtgebietes der Stadt Ahlen und verbindet das zu entwickelnde Gebiet der ehemaligen Zeche Westfalen mit dem überörtlichen Straßennetz. Die Osttangente übernimmt an ihren Verknüpfungspunkten mit entsprechenden Entlastungseffekten den Durchgangsverkehr aus der Ortsdurchfahrt der Stadt Ahlen.

Für den Ausbau werden landwirtschaftliche Grundstücke in Anspruch genommen. Der Ausbau der Osttangente erfolgt von der Kreisstraße K 27 (Guissener Straße) bis zur Bundesstraße B 58 (Beckumerstraße) in Ahlen.

Um Schäden für die Landeskultur zu vermeiden oder zu vermindern, beantragte die Enteignungsbehörde der Bezirksregierung Münster mit Schreiben vom 17.11.2010 bei der Flurbereinigungsbehörde Dez. 33 ein Flurbereinigungsverfahren unter Anwendung der §§ 87 - 89 FlurbG durchzuführen. Im Rahmen dieses Flurbereinigungsverfahrens kann der durch den Ausbau bedingte Flächenbedarf, soweit dieser nicht durch Ankäufe gedeckt werden kann, auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt und damit die Flächeninanspruchnahme für den Einzelnen abgemildert werden.

Die beteiligten Grundstückseigentümer wurden in der Aufklärungsversammlung am 08.11.2011 über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten eingehend informiert. Sie wurden dabei darauf hingewiesen, dass die gesamten Ausführungs- und Verfahrenskosten dieses Verfahrens von der Stadt Ahlen als Unternehmensträger zu tragen sind und demgemäß von den Grundstückseigentümern kein Kostenbeitrag zu erheben ist (§ 5 Abs. 1, § 88 Nr. 1 FlurbG).

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung, der Kreis Warendorf, sowie die übrigen zu beteiligenden Behörden, Körperschaften und Organisationen sind ebenfalls über das Flurbereinigungsverfahren und seine Abgrenzung informiert worden und ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 5 Abs. 2, § 87 Abs. 4 FlurbG). Die abgegebenen Stellungnahmen stehen einer Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens nicht entgegen und wurden bei der Verfahrensabgrenzung berücksichtigt.

Die Voraussetzungen zum Erlass der sofortigen Vollziehung des Einleitungsbeschlusses liegen vor. Das Planfeststellungsverfahren stellt eine hinreichende planungsrechtliche Grundlage zur Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens dar. Sobald der Planfeststellungsbeschluss erlassen wird, soll zeitnah mit den Baumaßnahmen begonnen werden. Die Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens mit sofortiger Vollziehung ist im überwiegenden Interesse der Teilnehmer dringlich, da die Wahl des Vorstandes der o. g. Teilnehmergemeinschaft und das Wertermittlungsverfahren noch vor der Bereitstellung der Flächen für das Unternehmen erfolgen muss. Das maßgebliche Ziel des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens, die mit der Realisierung des Unternehmens verbundenen Nachteile möglichst zu beseitigen oder gering zu halten, bedingt zugleich eine beschleunigte Durchführung der Flurbereinigung. Im Öffentlichen Interesse darf die Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens nicht verzögert werden, da ansonsten die Gefahr besteht, dass dringend benötigte Fördermittel für den Straßenbau bei Verzögerung der aufgeführten Arbeiten bis zur Flächenbereitstellung evtl. nicht mehr zur Verfügung stehen. Verzögerungen im Zeitplan können darüber hinaus zu Verteuerungen und Finanzierungsengpässen führen, welche im Öffentlichen Interesse vermieden werden müssen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss ist die Klage bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das  
Land Nordrhein-Westfalen  
- 9a. Senat - (Flurbereinigungsgericht)  
in 48143 Münster , Aegidii Kirchplatz 5**

statthaft.

Sie ist gegen das Land Nordrhein- Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster, - Flurbereinigungsbehörde -, Leisweg 12, 48653 Coesfeld, zu richten und muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses bei dem Gericht eingegangen sein. Es wird empfohlen, der Klageschrift zwei Durchschriften beizufügen.

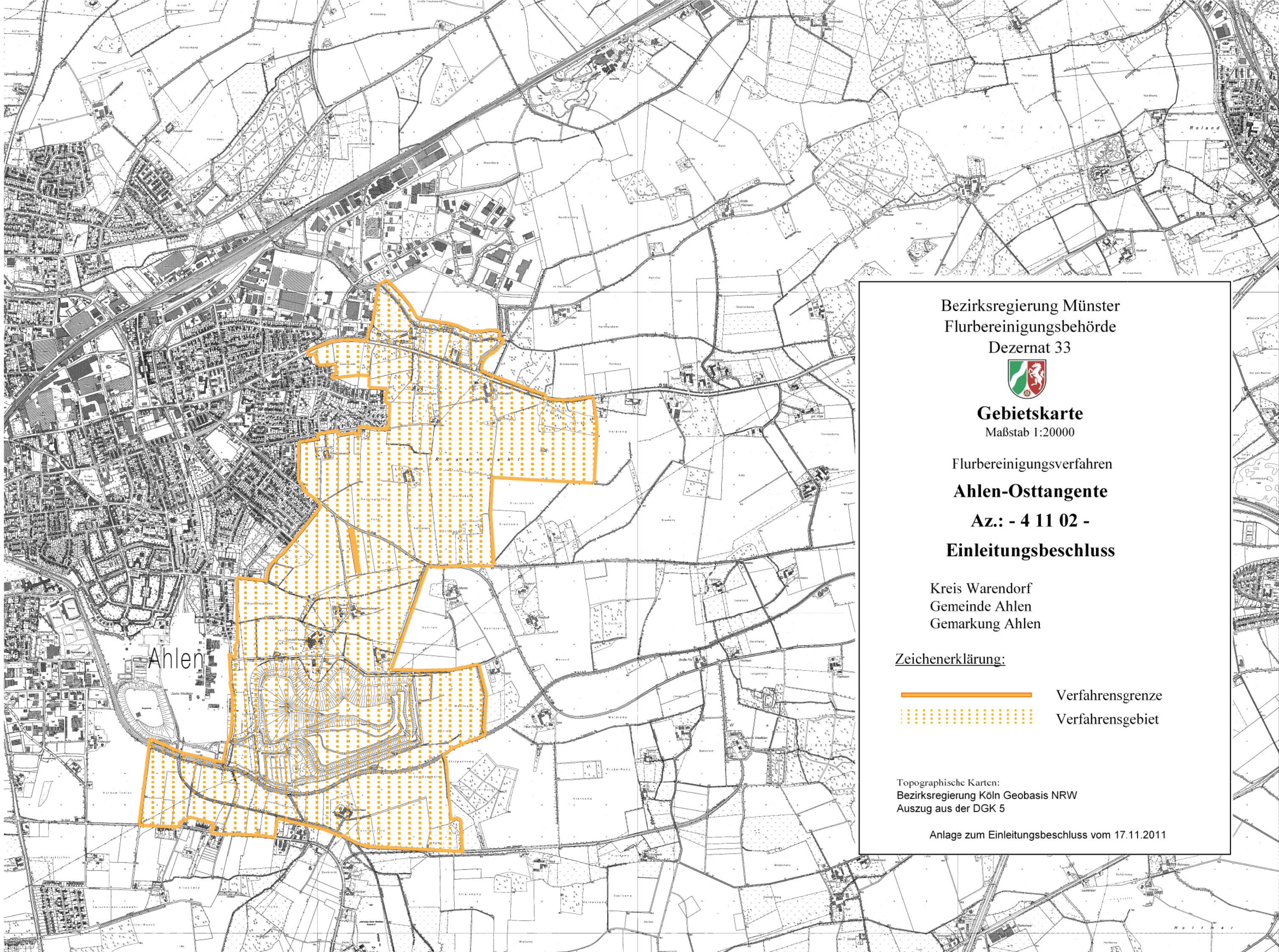
Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 01.12.2010 (GV NRW S. 648) eingereicht werden.

Zur Entgegennahme elektronischer Dokumente ist die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen bestimmt. Die elektronische Poststelle ist über die auf der Internetseite [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de) bezeichneten Kommunikationswege erreichbar.

Im Auftrag

Nießén





Bezirksregierung Münster  
Flurbereinigungsbehörde  
Dezernat 33



**Gebietskarte**  
Maßstab 1:20000

Flurbereinigungsverfahren  
**Ahlen-Osttangente**  
**Az.: - 4 11 02 -**  
**Einleitungsbeschluss**

Kreis Warendorf  
Gemeinde Ahlen  
Gemarkung Ahlen

Zeichenerklärung:

-  Verfahrensgrenze
-  Verfahrensgebiet

Topographische Karten:  
Bezirksregierung Köln Geobasis NRW  
Auszug aus der DGK 5

Anlage zum Einleitungsbeschluss vom 17.11.2011